

09.04.2013

Siebte Vertragsergänzung
zum Generalunternehmervertrag vom
18.12.2006 betreffend NA 5 des
Leistungsvertrages

zwischen

der ADAMANTA Grundstücks-Vermietungsgesellschaft mbH & Co. Objekt Elbphilharmonie KG,
Mercedesstraße 6, 40470 Düsseldorf

- nachfolgend „AG“ oder „AN des NA 5“ genannt -

und

der HOCHTIEF Solutions AG, Opernplatz 2, 45128 Essen

- nachfolgend „AN“ oder „HTS“ genannt -

(AN und AG werden gemeinsam „Parteien“ genannt.)

Präambel

Im Rahmen eines Leistungsvertrages hat sich der AG gegenüber der Elbphilharmonie Hamburg Bau GmbH & Co KG („Elbphilharmonie KG“) verpflichtet, das Projekt Elbphilharmonie schlüsselfertig zu erstellen und zu betreiben. Gleichzeitig hat der AG mit der Elbphilharmonie KG einen Pachtvertrag über kommerzielle Bereiche der zu erstellenden Elbphilharmonie geschlossen und seinerseits Unterpachtverträge zum Hotel, zur Gastronomie und für den Bereich Parken abgeschlossen. Alle Errichtungsleistungen hat der AG mit einem zwischen den Parteien am 18.12.2006 abgeschlossenen GU-Vertrag, der mehrfach durch Nachträge ergänzt wurde, zuletzt durch die 6. Vertragsergänzung vom 26.10.2011 (fortan: „GU-Vertrag“) übertragen.

Nach mehreren gravierenden Ablaufstörungen bei der Projektrealisierung der Elbphilharmonie wollen die Parteien des Leistungsvertrages im Wege einer Neuordnung das Projekt durch den Nachtrag 5 zum Leistungsvertrag („NA 5“) neu strukturieren. Wegen der Ziele und Eckpunkte der Neuordnung wird auf die Präambel des NA 5 verwiesen. Grundlage des NA 5 sind die zwischen dem AN und der Elbphilharmonie KG geführten Verhandlungen zur Neuordnung, an denen der AG im Januar und Februar 2013 teilgenommen hat. Ziel dieser Ergänzung zum GU-Vertrag ist die Übernahme der Verpflichtungen des AG aus dem NA 5 durch den AN mit Ausnahme der Verpflichtungen, die in dieser GU-Vertragsergänzung ausdrücklich dem AG zugewiesen sind. Der AN übernimmt gegenüber dem AG die im NA 5 vertraglich vereinbarte Planungs- und Bauleistung. Mitwirkungshandlungen des AG sind nicht mehr erforderlich, es sei denn, dies ist ausdrücklich in diesem Nachtrag abweichend geregelt.

Definitionen werden - soweit hier nicht anders bestimmt - entsprechend dem GU- Vertrag verwendet.

Dies vorausgeschickt, schreiben die Vertragsparteien die bisherigen Vertragsregelungen des GU-Vertrages wie folgt fort:

**I. Ergänzungen zu den Leistungspflichten und zu den Vertragsbestandteilen
(§1 des GU-Vertrages)**

1. Ergänzungen:

1.1 In Ziff. 1.1.2 des GU-Vertrages wird vor „inklusive der darin erwähnten Verträge“ ergänzt:

„einschließlich der geschlossenen Nachträge, nämlich 1. Nachtrag zum Leistungsvertrag vom 30.03.2007 nebst Vereinbarung über die Wirksamkeit des 1. Nachtrages vom 28.06./29.07.2007 und Nachtrag 1A vom 26.11.2008 sowie 2. Nachtrag zum Leistungsvertrag vom 19./23.10.2007, Nachtrag 4 zum Leistungsvertrag vom 26.11.2008 und Nachtrag 5 zum Leistungsvertrag vom 05.04.2013 (Anlage 1),“

1.2. In Ziff. 1.1.3 des GU-Vertrages wird vor „mit all seinen Anlagen“ ergänzt:

„einschließlich der abgeschlossenen Nachträge, zuletzt der 4. Vertragsergänzung gem. der von dem Pächter einseitig unterschriebenen Fassung vom 28.02.2013 (Anlage 2)“

1.3. In Ziff. 1.1.4 des GU-Vertrages wird vor „mit all seinen Anlagen“ ergänzt:

„einschließlich der abgeschlossenen Nachträge, sowie der 2. Vertragsergänzung im Entwurf vom 21.03.2013 (Anlage 4) die mit dem Pächter noch endzuverhandeln ist“

1.4. In Ziff. 1.1.5 des GU-Vertrages wird vor „mit all seinen Nachträge“ ergänzt:

„einschließlich der abgeschlossenen Nachträge, zuletzt der 3. Vertragsergänzung gem. der von dem Pächter einseitig unterschriebenen Fassung vom 28.02.2013 (Anlage 3)“

1.5 Der AN hat die vorgenannten Nachträge zu den Verträgen mit den Pächtern des AG (vorstehende Ziffern 1.2, 1.3 und 1.4) hinsichtlich des im GU-Vertrag vereinbarten Leistungsumfanges überprüft. Der AN verpflichtet sich, die in den Nachträgen zu den Verträgen mit den Pächtern enthaltenen Planungs- und Bauleistungen (einschließlich aller Koordinations- und Abstimmungsleistungen) zu übernehmen. Davon abweichend schuldet der AG folgende Leistungen:

- Abschluss der gegebenenfalls erforderlichen Nachträge zu den Verträgen mit

den Pächtern des AG,

- Soweit in den Unterpachtverträgen vereinbart oder noch zu vereinbaren, die Erbringung und Durchsetzung der den Pächtern des AG zugewiesenen nicht planungs- und baubezogenen Pflichten. Die Abstimmung selbst schuldet der AN. Ergänzend gilt Ziff. II .1.

2. Es besteht Einigkeit, dass die Leistungspflicht des AN die komplette Planung einschließlich der Anpassung bisheriger Planungsunterlagen gem. Ziff. 1.1.2 lit. a), 2. Abs. des NA 5 umfasst. Der AN übernimmt im Verhältnis zum AG auch sämtliche Planungs- und Genehmigungserfordernisse und die Risiken hieraus.

Ferner sind sich die Parteien einig, dass der AN dem AG die Bauleistungen (nach wie vor entsprechend der Begriffsbestimmung im GU-Vertrag vom 18.12.2006) jedoch nunmehr gemäß der Festlegung des Bausolls im NA 5 schuldet. Die Parteien stellen klar, dass zu den vom AN geschuldeten Leistungen auch die Erstellung der in 1.1.2 lit. f) des NA 5 genannten Betriebshandbücher zählt.

3. Dem AN sind die Nachträge zu den Verträgen mit den Pächtern des AG und die diesbezüglichen Festlegungen zum Leistungsumfang im Einzelnen bekannt. Der AN bestätigt, dass das fortgeschriebene oder geänderte Bausoll des NA 5 nicht im Widerspruch zu den aktuellen, verbindlich vereinbarten Abstimmungsergebnissen des fortgeschriebenen oder geänderten Bausolls mit den jeweiligen Pächtern des AG in ihren Pachtbereichen steht. Diese Anforderungen der Unterpachtverträge wird der AN unabhängig davon erfüllen, ob sie gemäß dem NA 5 geschuldet sind.

Dem AN ist bekannt, dass in den Verträgen mit den Pächtern des AG zwingende Ankündigungsfristen vor der Übernahme der Pachtgegenstände vereinbart sind. Dem AN ist bekannt, dass nur im Falle der Einhaltung dieser Fristen die Pächter des AG zur Übernahme der Pachtgegenstände verpflichtet sind. Dies gilt für eine planmäßige Abnahme und auch für eine bezogen auf den vereinbarten Fertigstellungstermin frühere oder spätere Abnahme. Der AN wird mit einem Vorlauf von einer Woche unter Berücksichtigung der Ankündigungsfristen in den Pachtverträgen des AG dem AG schriftlich mitteilen, zu welchen Daten der AG seine Ankündigungsfristen gemäß den Verträgen mit den Pächtern des AG mitteilen muss. Der AN wird dem AG also den Abnahmetermin so rechtzeitig mitteilen, dass der AG seine Ankündigungsfristen einhalten kann.

Erfüllt der AN die Verpflichtungen nach dieser Ziffer 3 nicht, stellt der AN den AG von Nachteilen frei. Es ist Aufgabe des AG, mit den Pächtern formelle Pachtvertragsergänzungsvereinbarungen auf der Grundlage der im NA 5 genannten Termine herbeizuführen. Die Parteien vereinbaren, dass die auf Basis des Nachtrages NA 5 geänderten Verträge mit den Pächtern des AG als Nachtrag zum Leistungssoll des GU-Vertrages gemacht werden, wenn und soweit der Leistungsumfang, der mit den Pächtern des AG vereinbarten Ergänzungen, nicht weitergehend ist, als der Leistungsumfang des AN gemäß NA 5. Die mit den Pächtern bereits vereinbarten Vertragsergänzungen (Bausolländerung Gastro und Bausoll- und Vergütungsanpassung und ÄBB Nr. 1-70 Hotel) bleiben unberührt.

Soweit der AN in Ausführung seiner Planungs- oder Bauleistungen Änderungen vornimmt, trägt er dafür Sorge, dass diese Änderungen nicht im Widerspruch zu den Pachtverträgen des AG stehen. Diese Situation kann z. B. dann eintreten, wenn der

AN nach billigem Ermessen Bauherrenentscheidungen trifft; vgl. Ziffer 2.1 des NA 5. Die vorstehende Freistellungsverpflichtung des AN gilt auch für diesen Fall. Die Parteien stimmen überein, dass die Vergütung für die mit dieser Ziff. 3 übernommenen Verpflichtungen, insbesondere den damit verbundenen Aufwand, und das geänderte Bausoll der Pachtgegenstände ebenfalls bereits in der unter Ziff. IV genannten Vergütung berücksichtigt und mit dieser endgültig abgegolten ist.

II. Garantien und sonstige Vertragspflichten, Vertragsstrafe, Schadensersatz, Freistellung

1. Die Parteien sind sich einig, dass die Rechte und Verpflichtungen nach dem GU-Vertrag in entsprechender Anwendung des § 2 des GU-Vertrages nunmehr auch alle zusätzlichen Rechte und Pflichten umfassen, die sich für die Parteien aus dem NA 5 ergeben. Daher verpflichtet sich der AN gegenüber dem AG sämtliche Lieferungen und Leistungen zu erbringen, wie sie der AG der Elbphilharmonie KG gem. NA 5 schuldet. Von der Leistungsverpflichtung des AN ausgenommen sind allein
 - die in Anlage 5 näher beschriebenen Ausbau- und Einrichtungsleistungen für die Pachtbereiche Gastro und Hotel,
 - alle Koordinationsleistungen, die in Bezug auf die vorgenannten Ausbau- und Einrichtungsleistungen notwendig sind, soweit sie nach den Pachtverträgen und den korrespondierenden Nachträgen zum GU-Vertrag dem AG oder seinen Pächtern zugeordnet sind, sowie

- alle nicht bau- oder planungsbezogenen Leistungen (Finanzierungsmanagement, Verpachtung, Koordinations- und Kooperationspflichten etc., insbesondere die Einholung der notwendigen Betriebsgenehmigungen).

Der AN schuldet gegenüber dem AG daher insoweit als eigene Verpflichtung aus dieser Siebten Vertragsergänzung zum Generalunternehmervertrag inhaltsgleich, insbesondere sämtliche von dem AG im NA 5 gegenüber der Elbphilharmonie KG übernommenen Garantieerklärungen und Garantieversprechen (einschließlich Termin- und Kostengarantien) sowie Haftungsübernahmen, Bestätigungen (einschließlich z.B. solcher der Gutachter und der KOL), Freistellungen sowie Kostenübernahmen (insbesondere in Ziffer 1.2, 1.3, 1.5, 1.6, 1.8 und 14 des NA 5).

2. Der AN schuldet in entsprechender Form auch die Einhaltung der geänderten Termine aus den Verträgen mit den Pächtern des AG; der AG ist verpflichtet, die Laufzeiten der Verträge mit den Pächtern des AG an die vertraglich vereinbarte verlängerte Bauzeit des NA 5 anzupassen. Alle planungs- und baubezogene Vertragstermine der Pachtverträge, insbesondere auch die dort geregelten Zwischentermine, gelten im Verhältnis zwischen den Parteien. Die vom AN gemäß Ziff. II.1 übernommenen Termingarantien und -verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.
3. Der AN übernimmt hiermit gegenüber dem AG ein eigenständiges, verschuldensunabhängiges Vertragsstrafenversprechen, welches inhaltlich den Regelungen in Ziffer 4.4 des NA 5 entspricht. Ergänzend gilt Ziffer II.4 Satz 2 dieser Vereinbarung.
4. Im Hinblick auf Schadensersatzansprüche regeln die Vertragsparteien, dass etwaige Schäden der Elbphilharmonie KG sowie die Folgen eines – auch unverschuldeten – Verstoßes gegen die übernommenen selbständigen Garantien nach dem NA 5 gleichzeitig Schäden des AG sind, so dass aufgrund der Vertragsstellung des AG keinerlei Nachteile im Hinblick auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen verbleiben. Die Parteien stellen jedoch klar, dass eine von der Elbphilharmonie KG gegenüber dem AG nach dem NA 5 geltend gemachte Vertragsstrafe zwar zu einem Schadensersatzanspruch des AG führt; eine gemäß vorstehender Ziffer 3 vom AN zu zahlende Vertragsstrafe ist jedoch auf diesen Schadensersatzanspruch anzurechnen.
5. Der AN stellt den AG von sämtlichen Risiken frei, die sich aus einer Kündigung gemäß Ziffer 10 des NA 5 und einer Vertragsanpassung gemäß Ziffer 15 des NA 5

im Hinblick auf die Mitwirkung von Herzog & De Meuron ergeben können sofern diese nicht bereits einen Schaden im Sinne der vorstehender Ziffer 4 darstellen.

III. Transparente Abwicklung, Abnahmevorbereitung und Abnahme sowie sonstige Verpflichtungen

Alle Verpflichtungen des AG aus dem NA 5 in Bezug auf die transparente Auftragsdurchführung, Abnahmevorbereitung, Inbetriebnahme, Abnahme und Übergabe schuldet der AN dem AG.

Insbesondere schuldet der AN dem AG Folgendes:

1. Der AN sorgt auch im Verhältnis zum AG für die im NA 5 vereinbarte vollständige Transparenz. Der AG kann ferner sämtliche in dem NA 5 genannten Auskunftsrechte geltend machen. Dasselbe gilt für die Rechte, den Datenpool zu benutzen und Sicherungskopien herzustellen. Darin enthalten ist auch die Korrespondenz mit den vom AN eingeschalteten Sachverständigen.
2. Der AN beauftragt auf eigene Kosten und eigenes Risiko alle im NA 5 genannten Dritten, insbesondere die genannten Sachverständigen und Gutachter, Fachbauleiter, Planer (einschließlich der Planer-ARGE; vgl. insbesondere Ziffer 1.5 des NA5), Subplaner/Subunternehmer gemäß Ziffer 1.8 des NA 5 und den Abnahme- und Inbetriebnahmekoordinator gemäß Ziffer 5 des NA 5 sowie die sonstigen dort benannten Dritten.

Der AN schuldet dem AG die Erfüllung der die in Ziffer 1.6 des NA 5 genannten Verpflichtungen zur Schaffung von Transparenz, die Unterhaltung u. a. des PKM Servers und der Datenbank Contrace und gewährt der Elbphilharmonie KG und dem AG die genannten Rechte.

Die Verpflichtungen gemäß der Ziffer 1.6.7 des NA 5 treffen allein den AG. Der AG wird den AN gleichfalls informieren.

3. Der AN übernimmt auch alle Integrations-, Abstimmungs- und Koordinationspflichten sowie Hinweispflichten gemäß dem NA 5, mit Ausnahme von der oben in Ziffer I.1.5 genannten Pflichten des AG.

Gleiches gilt auch für die im NA 5 geschuldeten Abstimmungen mit Dritten (vgl. z. B. 1.8.4 des NA 5, letzter Absatz). Soweit dem AG im NA 5 Vollmachten eingeräumt werden, erteilt der AG dem AN in dem im NA 5 geregelten Umfang hiermit entsprechende Untervollmacht. Hinsichtlich der Verträge mit den Pächtern des AG

werden dem AN keine Vollmachten erteilt. Übernommene Koordinationspflichten werden davon nicht berührt.

Dies beinhaltet u. a., dass der AN die Verpflichtungen aus Ziffer 1.8 des NA 5 übernimmt. Die im vorletzten Spiegelstrich der Ziffer 1.8.1 genannten Verträge mit Dritten übernimmt der AN.

4. Der AN trägt dafür Sorge, dass die Abnahme- und Übernahmeprozesse störungsfrei verlaufen. Der AN kann sich gegenüber dem AG nicht darauf berufen, dass die vom AN zu steuernden und zu koordinierenden Dritten bei der Übergabe und Abnahme nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß mitwirken bzw. Genehmigungen nicht rechtzeitig erteilt werden. Dieses Risiko trägt im Verhältnis zwischen den Parteien der AN. Der AG trägt jedoch das Risiko, dass seine Pächter insoweit nicht in dem vereinbarten Umfang mitwirken, obwohl der AN seinen Koordinierungspflichten nachgekommen ist.
5. Die Vereinbarungen zum pre-Opening des Hotels bleiben unberührt.

IV. Vergütung, Sicherheiten

1. Der AG zahlt dem AN für die Erbringung der in diesem Nachtrag in Verbindung mit dem NA 5 vereinbarten Leistungen eine Vergütung in Höhe von

EUR 188.274.457,95.

Die **Gesamtvergütung** zum Generalunternehmervertrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:

Bisherige Generalunternehmervergütung aus

- ursprünglichem GU-Vertrag und aus Zweiter Vertragsergänzung	EUR 376.648.834,00
- Vierter Vertragsergänzung (Bausolländerung Gastro)	EUR 346.228,76
- Sechster Vertragsergänzung (Bausoll- und Vergütungsanpassung und ÄBB Nr. 1 - 70 Hotel)	<u>EUR 1.103.466,42</u>
Zwischensumme (vor 7. Vertragsergänzung)	EUR 378.098.529,18
Zusätzliche Vergütung aus Siebter Vertragsergänzung	EUR 188.274.457,95
Gesamtvergütung Generalunternehmervertrag	<u>EUR 566.372.987,13</u>

2. Der AN schuldet gegenüber dem AG inhaltsgleich sämtliche im NA 5 gegenüber der Elbphilharmonie KG vereinbarten Sicherheiten, insbesondere die in den Ziffern 4.4.6 und 7 des NA 5 genannten und muss diese in der im NA 5 vereinbarten Form auf

eigene Kosten stellen. Diese besichern jedoch nicht jene Verpflichtungen, die nach Ziffer II Nr.1 dieser Vereinbarung dem AG zugewiesen sind. Der AN stimmt der Abtretung der besicherten Ansprüche an die Elbphilharmonie KG zu.

Der AG schuldet es, die in Ziffer 7.3 NA 5 genannte Erklärung der Commerz Real AG beizubringen und übernimmt auch die gemäß Ziffer 7.3 NA 5 Absatz 4 und 5 genannten Verpflichtungen.

3. Der AN hat bisher Zahlungen in Höhe von EUR 294.715.823,71 netto erhalten. Wegen des Zurückbleibens des Leistungsstandes hinter diesem Zahlungsstand hat der AN Vorauszahlungsbürgschaften in Höhe von EUR 68.483.558,10 gestellt.

Dem AN stehen noch Zahlungen in Höhe von EUR 271.657.163,42 netto sowie die Enthftung der – gemäß vorstehender Ziffer 2 in Verbindung mit 7.2 des NA 5 ausgetauschten - Vorauszahlungsbürgschaften zu.

Die weiteren Zahlungen bzw. die Freigabe von – gemäß vorstehender Ziffer 2 in Verbindung mit 7.2 des NA 5 ausgetauschten - Vorauszahlungsbürgschaften sowie deren Fälligkeit ist in den als Anlage 6 und 7 beigefügten Zahlungsplänen dargestellt. Die Zahlungen/Bürgschaftsfreigaben stehen unter dem Vorbehalt der erfolgten analogen Zahlungen/ Bürgschaftsfreigaben durch die Elbphilharmonie KG im Rahmen des Leistungsvertrages.

4. Sämtliche Zahlungen sind zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu leisten, sofern nicht der Auftraggeber gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 4 UStG Schuldner der Umsatzsteuer wird.

V. Sonstige Regelungen

Im Übrigen wird Folgendes geregelt:

1. Soweit nach dieser Siebten Vertragsergänzung zum Generalunternehmervertrag vom AN Verpflichtungen gleich welcher Art unter Verweis auf entsprechende Regelungen des NA 5 übernommen werden, wird klargestellt, dass der AG die nach dem NA 5 geschuldeten Leistungen nicht doppelt, sondern jeweils nur einmal vom AN verlangen kann. Die Verpflichtungen des AN gegenüber dem AG gehen dabei nicht über diejenigen hinaus, die der AG gegenüber der Elbphilharmonie KG nach dem NA 5 und/ oder den Pächtern schuldet und beinhalten nicht jene Verpflichtungen, die gemäß Ziffer II Nr.1 dieser Vereinbarung dem AG zugewiesen sind.
2. Der AN überträgt dem AG Urheber- und Nutzungsrechte in dem in Ziffer 1.2 des NA 5

festgelegten Umfang.

3. Der AN übernimmt gegenüber dem AG das Insolvenzrisiko der Fa. Peuckert entsprechend Ziffer 1.3.3 des NA 5.
4. Der guten Ordnung halber wird ferner darauf hingewiesen, dass Ziffer 2.5 des GU-Vertrages nunmehr mit der Maßgabe gilt, dass der dort geregelte Verweis nunmehr ein solcher auf Teil 2 i. V. m. Teil 1 und 4 des Leistungsvertrages in der durch den NA 5 modifizierten Form gilt.

Dem AG steht ein Kündigungsrecht gegenüber dem AN zu, wenn der AN den KOL-Vertrag mit den Architekten Herzog & de Meuron entgegen den Verpflichtungen des AG im NA 5 beendet. Dem AG stehen gegenüber dem AN alle sonstigen

Kündigungsrechte zu, die der Elbphilharmonie KG im NA 5 zustehen.

5. Der AN wird mit Herzog & de Meuron, mit Höhler und Partner und den übrigen in Ziffer 11 des NA 5 genannten Dritten vereinbaren, dass die Elbphilharmonie KG das Recht erhält, unter den Voraussetzungen der Ziffer 11 des NA 5 in den Planungsvertrag der Planer-ARGE einzutreten. Die Vereinbarung erfolgt als Vertrag zu Gunsten Dritter gemäß § 328 Absatz 1 BGB zu Gunsten der Elbphilharmonie KG.

Der AN übernimmt gegenüber dem AG auch all die Verpflichtungen, die im NA 5 ausdrücklich dem AN, der Planer-ARGE (siehe z. B. Regelung zur Statusrunde in Ziffer 1.5.7 des NA 5) oder den Architekten Herzog & de Meuron (siehe z. B. in Ziffer 1.5 des NA 5) zugeschrieben werden. Der AN trägt dafür Sorge, dass die Hochtief AG die in Ziffer 7.5 des NA 5 genannten Verpflichtungen erfüllt.

Sofern sich aus der Planer-ARGE oder der KOL Änderungen gegenüber den in den Unterpachtverträgen jeweils definierten Pachtgegenstand ergeben, so sind diese nur möglich, wenn sich daraus ergebene Kosten- und Terminfolgen durch den AN getragen werden und wenn diese im Einvernehmen mit dem AG und dessen Unterpächtern abgestimmt wurden.

7. Soweit nach dem NA 5 der dortige AN Bauherrenentscheidungen nach eigenem Ermessen trifft, wird dieses Ermessen auch dem AN eingeräumt. Soweit diese Ermessensentscheidung Pachtbereiche des AG betreffen würde, wird der AN zunächst dem AG Gelegenheit zu einer eigener Entscheidung geben und auf diese erforderliche Mitwirkungshandlung mit angemessener Fristsetzung schriftlich hinweisen.

Die Frist ist dabei so zu bemessen, dass sich in keinem Fall Auswirkungen auf den Bauablauf und die vereinbarten Fristen ergeben. Erbringt der AG seine Mitwirkungshandlung nicht fristgemäß, bestimmt der AN nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der hohen vertraglich vereinbarten Qualität und des hohen architektonischen Anspruchs des Bauvorhabens die Planung und bauliche Ausführung, die vom AG zu vergüten ist, wenn es sich um Leistungen handelt, die nicht bereits Gegenstand der Vergütungsvereinbarung im NA 5 sind.

8. Der AG und der AN gewähren hiermit als Vertrag zugunsten Dritter der Elbphilharmonie Hamburg Bau GmbH & Co. KG die in § 11 des NA 5 beschriebenen Eintrittsrechte. Weiter gewähren die Parteien hiermit auch der HOCHTIEF Aktiengesellschaft als Vertrag zugunsten Dritter ein Eintrittsrecht, wenn die Elbphilharmonie Bau GmbH & Co KG die Übertragung dieses Vertrages gemäß Ziffer 7.5 NA 5 in Verbindung mit der hierzu gesondert geschlossenen Vertragsübernahmevereinbarung auf die HOCHTIEF Aktiengesellschaft verlangt.
9. § 6 des GU-Vertrages wird gestrichen.

VI. Schlussbestimmungen

1. Soweit sich nicht aus dieser Vereinbarung etwas anderes ergibt, bleiben die Bestimmungen des GU-Vertrages und seiner Ergänzungen unberührt. Es wird klargestellt, dass der AN wegen der Vertragsabwicklung in der Vergangenheit und auch für die weitere Vertragsabwicklung keinerlei zusätzliche Vergütungsansprüche, sonstige Mehrkostenansprüche, Schadensersatzansprüche oder Ansprüche aus anderen Rechtsgrundlagen geltend machen kann, die über die vereinbarte Vergütung hinausgehen. Ausgenommen sind ausschließlich Mehrkosten, die aus zwischen den Parteien zukünftig vereinbarten Änderungen bestehen. Es wird klargestellt, dass dem AG auch die Änderungsbefugnisse aus dem NA 5 zustehen, wenn und soweit die Elbphilharmonie KG von ihrer Änderungsbefugnis Gebrauch gemacht hat. Die Parteien verzichten gegenseitig auf sämtliche Forderungen – gleich ob bekannt oder unbekannt – wegen der Vertragsabwicklung in der Vergangenheit und für die zukünftige Vertragsabwicklung, in dem Umfang, wie diese mutatis mutandis zwischen den Parteien des NA 5 vereinbart ist.
2. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des GU-Vertrages und seiner Nachträge unberührt.
3. Die Regelungen 7.3, 7.5 und 7.6 des GU-Vertrages gelten entsprechend auch für diese Vertragsergänzung selbst.

09.04.2013

4. Die Parteien bestätigen nochmals, dass der AN die Verhandlungen federführend mit der Elbphilharmonie hinsichtlich des NA 5 geführt hat. Dem entsprechend hat der AN auch das Angebot vom 12.12.2012, dass dem NA 5 zugrunde liegt, ohne Einschaltung des AG verhandelt. Die Parteien sind sich einig, dass keine der Parteien hinsichtlich des NA 5 oder des GU-Vertrages einschließlich seiner Vertragsergänzungen Verwender i.S.d. §§ 305 ff. BGB ist. Der AG wird Gegenteiliges auch nicht im Hinblick auf den NA 5 gegenüber der Elbphilharmonie KG geltend machen.
5. Die Parteien werden aus oder im Zusammenhang mit den in Ziffer 14 des NA 5 genannten Gerichtsverfahren gegenseitig keine Kosten geltend machen und dafür Sorge tragen, dass auch ihre Subunternehmer dies nicht tun. Im Übrigen wird der AN die dem AG oder Hochtief in Ziffer 14 NA 5 zugewiesenen Verpflichtungen soweit rechtlich möglich erfüllen. Soweit der AN nur Streitverkündeter ist wird der AG die entsprechenden Erklärungen als Partei des Gerichtsverfahrens abgeben.
6. Die Parteien vereinbaren, dass der GU-Vertrag in der Fassung dieser siebten Vertragsergänzung nur geändert oder ergänzt werden darf, wenn die Elbphilharmonie KG einer solchen Änderung zuvor schriftlich zugestimmt hat. Solange die Elbphilharmonie KG einer Änderung nicht ausdrücklich schriftlich zustimmt, bleibt der Vertrag unverändert. Die Einräumung des Zustimmungsrechtes erfolgt im Wege eines echten Vertrages zu Gunsten Dritter unter der Bedingung, dass die Elbphilharmonie KG die Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund verweigern darf und ist unwiderruflich. Ein wichtiger Grund, der die Elbphilharmonie KG zur Verweigerung der Zustimmung berechtigt, liegt z. B. dann vor, wenn die von AN und AG beabsichtigte Vertragsänderung Auswirkungen auf den Umfang der vom AN gestellten Bürgschaften haben kann.
7. Diese Vertragsergänzung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Gremienvorbehalt des NA 5 aufgehoben und der NA 5 wirksam wird. Dies gilt nicht für die Ziffer 18.4 des NA 5, die unabhängig vom Gremienvorbehalt entsprechend auch für den GU-Vertrag gilt.

Hamburg, den 09.04.13

ADAMANTA Grundstücks-Vermietungsgesellschaft
mbH & Co. Objekt Elbphilharmonie Hamburg KG

[Redacted signature area]

130409_VE7_GU Vertrag Bau_HTS Ada_final

Hamburg, den 09.04.13

HOCHTIEF Solutions AG

[Redacted signature area]

Seite 12

09.04.2013

Zustimmung Elbphilharmonie Hamburg Bau GmbH & Co. KG

Hiermit erteilen wir der ADAMANTA Grundstücks-Vermietungsgesellschaft mbH & Co. Objekt Elbphilharmonie KG unsere Zustimmung gemäß Ziffer 7.4 des NA 5 zum Abschluss dieser Vereinbarung. Gleichzeitig wird das Einverständnis mit der Bedingung in Ziffer VI.6 dieser Vereinbarung erteilt.

Hamburg, den

09.04.13

Elbphilharmonie Hamburg Bau GmbH & Co. KG